

Schwyz, 25. Juni 2013

Neues Bezirksschulhaus auf der grünen Wiese in Altendorf?  
Beantwortung einer Kleinen Anfrage

### 1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 30. Mai 2013 hat Kantonsrat René Bünler folgende Kleine Anfrage eingereicht:

*„Der Bezirksrat March plant in der Breiten in Altendorf ein neues Mittelpunktschulhaus. Der Landeigentümer hat kürzlich dafür einen Baurechtsvertrag in Aussicht gestellt. In Lachen besteht ein Bezirksschulhaus für die Schüler der Untermarch. Die künftigen Bedürfnisse wurden detailliert abgeklärt und könnten am Standort in Lachen am See erfüllt werden, wenn man wollte (allenfalls Perimeter-Erweiterung, Ausbauten). Als nächsten Schritt in Richtung Realisierung eines neuen Schulhauses „auf der grünen Wiese“ würde nun die Umzonung von Landwirtschaftsland/Reservezone in eine öffentliche Zone erfolgen müssen.*

*Am 3. März 2013 stimmte das Volk den Änderungen des Raumplanungsgesetzes mit 62.9% zu (Schwyz 56.6%). Damit wurde ein deutliches Zeichen gegen die ausufernde Zersiedlung in der Schweiz gesetzt. Es sollte eine kompaktere Siedlungsentwicklung garantiert und unser Land als Wohn- und Arbeitsort attraktiv gehalten werden.*

*Vor diesem Hintergrund stellen sich einige Fragen, insbesondere um allenfalls teure und aufwändige Planungskosten zu vermeiden:*

- 1. Ist eine Neueinzonung unter der geschilderten Ausgangslage überhaupt möglich?*
- 2. Ist es überhaupt rechtskonform, neue öffentliche Zonen auszuscheiden?*
- 3. Beurteilt der Regierungsrat einen Neubau eines Schulhauses direkt neben der Industriezone als sinnvollen Standort (Nutzungskonflikte)?*
- 4. Sieht der Regierungsrat die Problematik der weiteren Begehrlichkeiten bei einer Standortbefürwortung in der Breiten, weil die Landbeanspruchung voraussichtlich immer auf Kosten von Landwirtschaftsland gehen würde? (Ausbau der Zufahrten, Bushaltestellen, allenfalls zusätzliche Turnhallen, Schwimmbäder usw. weil die bestehenden Anlagen in Lachen voraussichtlich doch zu weit weg wären für einen geregelten Betrieb)*
- 5. Müssen bei einer allfälligen Neueinzonung als Konsequenz Kompensationsmassnahmen bis und mit Rückzonungen erfolgen?“*

## 2. Antwort des Volkswirtschaftsdepartementes

*Frage 1: Ist eine Neueinzonung unter der geschilderten Ausgangslage überhaupt möglich?*

Das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) soll zusammen mit der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) im Frühjahr 2014 in Kraft treten. Artikel 38a des revidierten RPG verlangt, dass die Kantone innert fünf Jahren ihre Richtpläne an die neuen Anforderungen bezüglich der Dimensionierung der Bauzonen anpassen. Bis zur Genehmigung der Richtplananpassung durch den Bundesrat darf im betreffenden Kanton die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden. Grundsätzlich ist eine Einzonung von Bauland für öffentliche Zwecke bis zur Inkraftsetzung des revidierten RPG nach wie vor möglich. Voraussetzung bildet die Vereinbarkeit der Einzonung mit der massgeblichen Umwelt- und Raumplanungsgesetzgebung.

*Frage 2: Ist es überhaupt rechtskonform, neue öffentliche Zonen auszuscheiden?*

Die Gemeinden können für den Gemeinbedarf im Nutzungsplan Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen ausscheiden. Diese Zonen sind für bestehende oder künftige öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen bestimmt.

*Frage 3: Beurteilt der Regierungsrat einen Neubau eines Schulhauses direkt neben der Industriezone als sinnvollen Standort (Nutzungskonflikte)?*

Die Einzonung des Gebiets in der Breiten ist Bestandteil der laufenden Ortsplanungsrevision der Gemeinde Altendorf. Den Gemeinden und Eingemeindebezirken des Kantons Schwyz kommt im Planungs- und Baurecht traditionell eine grosse Autonomie zu. Es ist in erster Linie Sache der zuständigen kommunalen Planungsbehörde, die Zweckmässigkeit des Standortes in der Breiten für den Bau des Mittelpunktschulhauses zu prüfen. Neue Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen dürfen nur in Gebieten ausgeschieden werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. Die zuständigen kantonalen Amtsstellen äusserten sich im Rahmen der Vorprüfung der Ortsplanungsrevision Altendorf zur Schaffung einer Zone für öffentliche Zwecke am betreffenden Standort. Dabei wurden keine Vorbehalte offensichtlich, die sich nicht durch nachgelagerte planerische oder bauliche Massnahmen ausräumen liessen.

*Frage 4: Sieht der Regierungsrat die Problematik der weiteren Begehrlichkeiten bei einer Standortbefürwortung in der Breiten, weil die Landbeanspruchung voraussichtlich immer auf Kosten von Landwirtschaftsland gehen würde?*

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass für den Neubau des Mittelpunktschulhauses in Altendorf Infrastrukturausbauten für den Schulbetrieb und die Erschliessung notwendig werden. Die infrastrukturelle Entwicklung des Schulhausstandortes am besagten Standort hat sich an der effektiven Bedarfslage zu orientieren und ist regional mittels einer umfassenden Interessenabwägung durch die zuständigen kommunalen Planungsbehörden abzustimmen.

*Frage 5: Müssten bei einer allfälligen Neueinzonung als Konsequenz Kompensationsmassnahmen bis und mit Rückzonungen erfolgen?*

Die Gemeinde Altendorf ist angehalten, den Bedarf an Zonen für öffentliche Zwecke in ihrer laufenden Ortsplanung auf den Planungshorizont von 10 bis 15 Jahre abzustimmen. Sie wird prüfen, ob allfällige Kompensationsmassnahmen erforderlich sind.

Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrats; Staatskanzlei (3; Staatsschreiber, Sekretariat Kantonsrat, Informationsbeauftragter); Bildungsdepartement; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Raumentwicklung; Medien.

Volkswirtschaftsdepartement  
Departementsvorsteher

Kurt Zibung, Regierungsrat